Frauennotschlafstelle Bern

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen**

Band (Jahr): **16 (1990)**

Heft 1

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-361062

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

SKV fordert Lohngleichheit

Die Frauenkonferenz des Schweizerischen Kaufmännischen Verbandes fordert die Verankerung der Lohngleichheit in den Gesamtarbeitsverträgen, Vereinbarungen und Empfehlungen.
Unter anderem braucht es eine verbesserte Transparenz der Lohnsysteme, Lohnvergleichsmöglichkeiten und Analysen über den Fortschritt der Anpassungen. Solange diese fehlen, hat die benachteiligte Arbeitnehmerin keine Möglichkeit, eine ungleiche Entlöhnung festzustellen und zu beweisen. Die Beweispflicht muss beim Arbeitgeber liegen.
Aufgrund der vielfältigen Schwierigkeiten und der Komplexität bei einer Klage auf Lohngleichheit bedarf es ferner eines Verbandsklagerechts. Die Frauenkonferenz wünscht, dass es beispielsweise dem Schweizerischen Kaufmännischen Verband möglich wird, das Recht auf Lohngleichheit für seine Mitglieder vor Gericht zu erlangen. Frauen dürfen durch eine indiviuelle Lohnklage nicht in wirtschaftliche und persönliche Schwierigkeiten kommen. Aufgrund der heutigen Situation ist dies leider bei Klagen durch Einzelpersonen meistens unumgänglich.

Gesamtschweizerische Lesben-Organisation gegründet

'Lesbische Gruppierungen aus der ganzen Schweiz gründeten Ende November den Dachverband Lesben-Organisation der Schweiz (LOS) mit dem Ziel, den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Gruppen und Regionen zu verbessern und auf Bundesebene politisch aktiv und präsent zu sein.
Im Anschluss an die Gründung verabschiedete die LOS einen Protestbrief an das Bundesgericht, in dem sie die erstmalige Anwendung des Art. 194 StGB (Widernatürliche Unzucht) auf weibliche Homosexualität mit Urteil vom 21. September 1989 scharf kritisiert: Das Bundesgericht lege in der Begründung des Urteils den Schwerpunkt nicht auf die ohnehin ungerechtfertigte Schutzfunktion des Art. 194 StGB vor "homosexueller Verführung", sondern bestrafe die lesbischen Handlungen an sich, da sie – so die richterliche Definition – "den geschlechtlichen Anstand in nicht unbedeutender Weise" verletzten. Diese Haltung des Bundesgerichts benutze das Strafrecht, um subjektive moralische Ansichten durchzusetzen und lesbische Sexualität zu diskriminieren.
Die Lesben-Organisation der Schweiz LOS kann über Postfach 355, 4021 Basel, angeschrieben werden. Künftig wird sie regelmässig zu politischen Fragen Stellung nehmen, die lesbische Frauen in der Schweiz betreffen; besonderes Augenmerk gilt zunächst der Einführung eines Rechtsstatus für homosexuelle Lebensgemeinschaften.'

Gefängnis für Kokaineinnahme während der Schwangerschaft

Pensacola 5. Jan. (ap) Im Staat Florida ist eine Frau zu einer 18monatigen Haftstrafe verurteilt worden, weil sie während der Schwangerschaft Kokain eingenommen hatte. Sie wurde der Übergabe von Rauschgift über die Nabelschnur und der Mithilfe bei der Straftat eines Minderjährigen für schuldig befunden.
Die Polizei in Pensacola hatte erklärt, die angeklagte 32jährige Frau habe gestanden, Kokain genommen zu haben, um damit die Wehen einzuleiten, obwohl sie gewusst habe, dass dies gefährlich für das Kind sein könne. In Florida war zuvor schon eine Mutter als eine der ersten in den USA wegen Rauschgifteinnahme während der Schwangerschaft verurteilt worden; allerdings wurde in diesem Fall die Strafe zur Bewährung ausgesetzt. (NZZ 6./7. Januar 1990)

Frauennotschlafstelle Bern

Am 15. Dezember 1989 konnte in Bern eine Frauennotschlafstelle eröffnet werden. Seit November 1987 hatte sich der Verein Frauennotschlafstelle für geeignete Übernachtungsmöglichkeiten für Frauen eingesetzt. Eine Umfrage bei mehr als 20 Institutionen hatte ergeben, dass in Bern nur gerade 10 Betten zur Verfügung stehen, wo Frauen ungestört von männlicher Belästigung die Nacht zubringen können. Die neue Frauennotschlafstelle steht allen Frauen, die vorübergehend obdachlos sind, offen. Sie bietet Platz für 15 Frauen und verfügt über ein Kinderzimmer, Küche, Bad und Waschmaschine.
Adresse: Aegertenstrasse 11 (Bus Nr. 18), 3005 Bern. Tel. 44 97 00. Öffnungszeiten 20.00-10.00